



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 2018	Nummer 15
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	26. 11. 2016	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten	366
21281	5. 6. 2018	Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg Staatliche Anerkennung der Stadtteile Westfeld, Ohlenbach und Hoher Knochen der Stadt Schmallenberg als Luftkurort	367
222	15. 6. 2018	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Bekanntmachung der Verleihung von Körperschaftsrechten an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Remscheid (Friedenskirche Remscheid)	369
7830	14. 6. 2018	Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung – VI-6 –	369

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
13. 6. 2018	Bekanntgabe der Gremientätigkeit des Verbandsvorstehers des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	369
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
9. 5. 2018	Umlagensatzung 2018 des ZV VRR	369
	Ministerium des Innern	
5. 6. 2018	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: A. O. F. A.)	370
5. 6. 2018	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: A. O. F. A.)	
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
15. 6. 2018	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 28. Juni 2018. . .	370
	Zweckverband Rhein-Ruhr	
15. 6. 2018	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 28. Juni 2018	371

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2123**

**Änderung der Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen
und Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen
Fachangestellten zur Zahnmedizinischen
Prophylaxeassistentin oder zum
Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten**

Vom 26. November 2016

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung
im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 23. Mai 2018

Dr. Klaus B a r t l i n g
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2018 S. 366

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. November 2016 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), die folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2018 – Az.: IV B 1 – G.0107 – genehmigt worden ist:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. 1997 S. 68), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 20. November 2010 (MBl. NRW. 2011 S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der Betrag „3.125,00 €“ durch den Betrag „3.450,00 €“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 wird der Betrag „1.562,50 €“ durch den Betrag „1.725,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 wird der Betrag für
 - a) Modul 1 (Anatomie, Pathologie und Psychagogik) „410,- €“ durch den Betrag „450,00 €“;
 - b) Modul 2 (Präventivmedizin, Patientenführung, Kommunikation) „420,- €“ durch den Betrag „460,00 €“;
 - c) Modul 3 (Maßnahmen zur Einschätzung des Karies- und Parodontitisrisikos) „455,- €“ durch den Betrag „490,00 €“;
 - d) Modul 4 (Praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Hygienefähigkeit der Mundhöhle) „585,- €“ durch den Betrag „640,00 €“ und
 - e) Modul 5 (Professionelle Zahnreinigung – Transfer theoretischer Grundlagenkenntnisse in das Erlernen manueller Fähigkeiten) „1.765,- €“ durch den Betrag „1.940,00 €“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Mai 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV B 1 – G.0107 –

Im Auftrag

Dr. S t o l l m a n n

21281

**Staatliche Anerkennung
der Stadtteile Westfeld,
Ohlenbach und Hoher Knoch
der Stadt Schmallenberg als Luftkurort**

Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg
24.04.03.01

Vom 5. Juni 2018

Mit Verfügung vom 2. Juni 2018 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 11 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), der Stadt Schmallenberg für die Stadtteile Westfeld, Ohlenbach und Hoher Knoch die Artbezeichnung

„Luftkurort“

verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

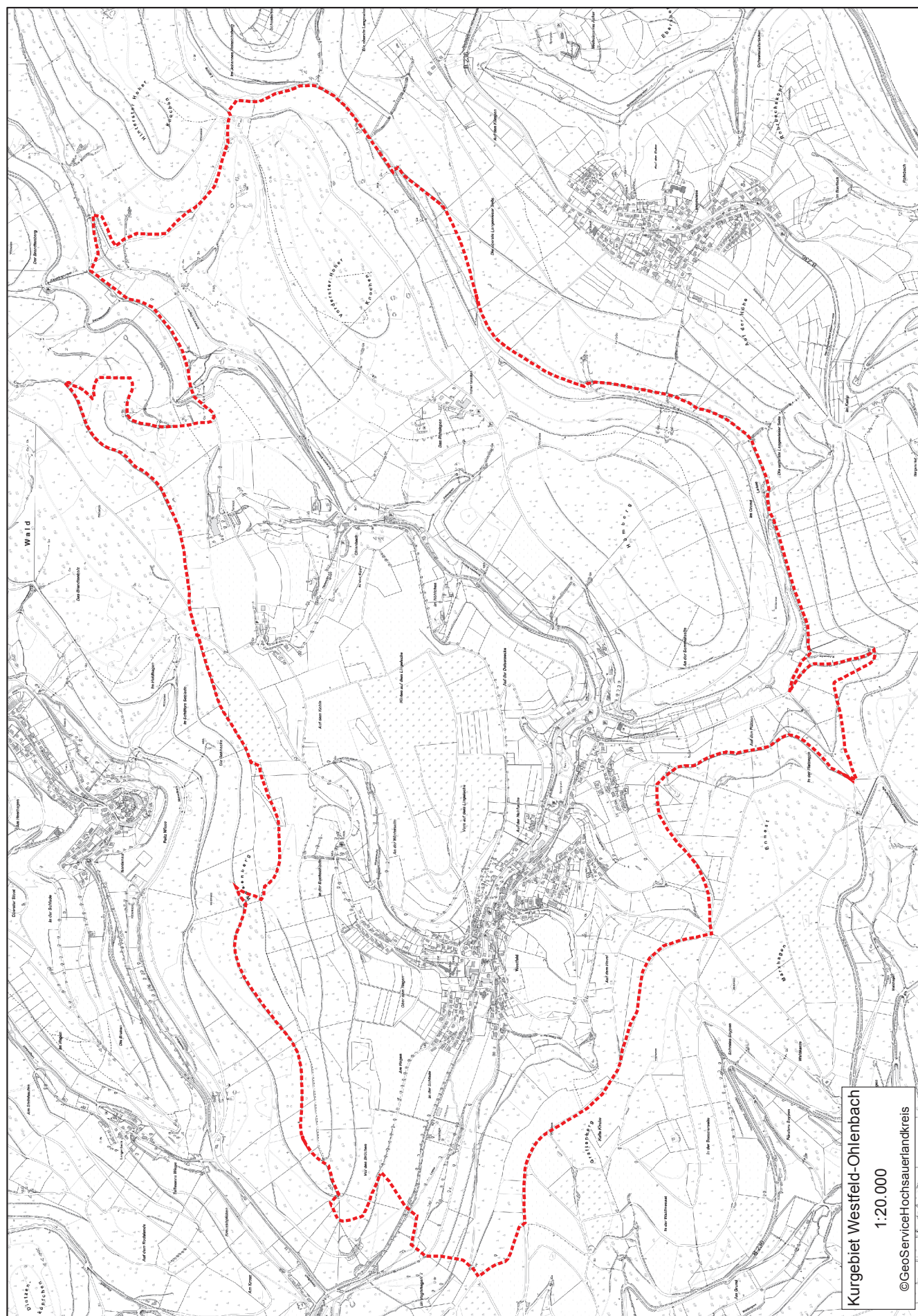
Der Luftkurort führt den Namen „Luftkurort Westfeld-Ohlenbach“.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Anlage 1

Die Kurgebietsgrenzen des Luftkurortes Westfeld-Ohlenbach verlaufen:

Die nördliche Grenze beginnt an den Steinbrüchen – Wesenberg – Rehhecke – Hubertusstein – Wanderweg Richtung Schwedenhütte (W 1) – weiter auf Wanderweg W 1 bis Iserlohner Hütte – Tretbecken – in östlicher Richtung bis Jagdhütten – von hier bis Berghotel Hoher Knoch – in südlicher Richtung Wanderweg W 4 bis Abzweig Wanderparkplatz Ennest – nördlich bis zur nächsten Wegegabelung – von da weiter Richtung Bergkuppe Hebel – nordöstlich Wanderweg W 3 – Kalte Kirche – Antoniushäuschen – nördlich bis zum Ausgangspunkt



222

**Bekanntmachung der Verleihung
von Körperschaftsrechten an die
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Remscheid
(Friedenskirche Remscheid)**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

Vom 15. Juni 2018

Mit Bescheid vom 15. Juni 2018 an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. in Wustermark hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Remscheid (Friedenskirche Remscheid) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 und 5 WRV, Artikel 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 1 Absatz 4, 2 Absatz 3 Körperschaftsstatusgesetz (GV. NRW. S. 604) in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. vom 14./17. Juni 2016 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Düsseldorf, den 15. Juni 2018

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H o l t g r e w e

– MBl. NRW. 2018 S. 369

7830

**Ausbildung in der bakteriologischen
Fleischuntersuchung**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VI-6 –

Vom 14. Juni 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur „Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung“ vom 30. Juli 2003 (MBl. NRW. S. 1009) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 369

III.

**KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Bekanntgabe der Gremientätigkeit
des Verbandsvorstehers des KDN Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister**

Vom 13. Juni 2018

Dr. Stephan Keller,
Verbandsvorsteher des KDN Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister

Ausgeübter Beruf: Stadtdirektor der Stadt Köln

Beraterverträge: keine

Mitgliedschaften:

- a) NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (Mitglied im Aufsichtsrat)
- b) GEW Köln AG (Mitglied im Aufsichtsrat)
- c) Flughafen Köln/Bonn GmbH (Mitglied im Aufsichtsrat)
- d) Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (Ersatzvertreter der Verbandsversammlung)
- e) Zweckverband der Sparkasse KölnBonn (Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung)
- f) Zusatzversorgungskasse Köln, (Kassenleiter)
- g) Rechts- und Verfassungsausschuss im Deutschen Städtetag (Vorsitzender)

– MBl. NRW. 2018 S. 369

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Umlagensatzung 2018 des ZV VRR

Bekanntmachung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 9. Mai 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2018 mit Datum vom 14. Februar 2018 und die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2018 mit Datum vom 30. April 2018 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die genehmigte Umlagensatzung sowie die Änderung der Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR 2018 stehen auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter folgendem Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/derivrr/satzungen/umlagensatzung_zv_vrr_2018.pdf

http://www.vrr.de/imperia/md/content/derivrr/satzungen/satzung_zur_aenderung_der_umlagensatzung_zv_vrr_2018.pdf

9. Mai 2018

Erik O. S c h u l z

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2018 S. 369

Ministerium des Innern**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: A. O. F. A)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

Vom 5. Juni 2018

Das Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen an

Herrn

A. O. F. A

Letzte bekannte Anschrift:

[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 5. Juni 2018 [gelöscht aufgrund DSGVO]
wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 5. Juni 2018

Im Auftrag
gez. Burkhardt F r e i e r

– MBl. NRW. 2018 S. 370

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: A. O. F. A)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

Vom 5. Juni 2018

Das Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen an

Herrn

A. O. F. A

Letzte bekannte Anschrift:

[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 5. Juni 2018 [gelöscht aufgrund DSGVO]
wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 5. Juni 2018

Im Auftrag
gez. Burkhardt F r e i e r

– MBl. NRW. 2018 S. 370

Verkehrsverbund Rhein-Rur AöR**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 28. Juni 2018**

Bekanntmachung der Verkehrsverbund Rhein-Rur AöR

Vom 15. Juni 2018

Am Donnerstag, 28. Juni 2018, 10:30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 21. März 2018
4. Sachstandsbericht
5. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2017 und Entlastung des Vorstandes
6. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2017 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2017 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
8. Jahresabschluss des NVN für das Jahr 2017 und Entlastung des Verbandsvorstehers
9. Compliance-Regelungen
10. Publikation „Vernetzte Verkehrsträger 2018“
11. Qualitätsbericht SPNV 2017
12. Richtlinie zu den Leistungskriterien für das Tarifniveau Preisstufen A1 – A3
13. Tarifangelegenheiten
14. Marketingangelegenheiten
15. ZeRP-Lagebericht 2017
16. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 21. März 2018
18. Sachstand SPNV-Vertrieb (Transdev) (mündlicher Bericht)
19. Sachstand Sauerlandnetz
20. Verbund-App / Ticket-Shop
21. Interne AöR-Angelegenheiten
22. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 15. Juni 2018

Frank H e i d e n r e i c h
Stellvertretender Vorsitzender

– MBl. NRW. 2018 S. 370

Zweckverband Rhein-Ruhr**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR) am Donnerstag, 28. Juni 2018**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Rhein-Ruhr

Vom 15. Juni 2018

Am Donnerstag, 28. Juni 2018, 11:00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 21. März 2018
4. Wahl einer Verbandsvorsteherin/eines Verbandsvorstehers des Zweckverbandes VRR
5. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2017 und Entlastung des Vorstandes
6. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2017 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2017 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
8. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 21. März 2018
10. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 15. Juni 2018

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569